



Botschaft des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom Sonntag, 30. November 2025

Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen

Gemäss Anordnung des Gemeinderates findet am Sonntag, 30. November 2025, folgende Abstimmung statt:

Teiländerung des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes – Deponie «Engelprächtigen»

Einsichtnahme

Die weiteren Unterlagen zur Abstimmungsvorlage können in der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage unter www.ufhusen.ch ab 14. November 2025 eingesehen werden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit spätestens 25. November 2025 in Ufhusen ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Stimmregister

Das Stimmregister wird am Dienstag, 25. November 2025, 18.00 Uhr durch die Stimmregisterführerin abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt den Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert für die Gemeindeabstimmung und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis und das Stimmkuvert sind in das Rücksendekuvent (das Zustellkuvert dient gleichzeitig als Rücksendekuvent) zu legen. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvent noch vor Ende der Urnenzeit (Sonntag, 30. November 2025, 10.30 Uhr) eintrifft. Die briefliche Stimmabgabe kann auch durch Briefeinwurf an der Eingangstüre der Gemeindeverwaltung Ufhusen erfolgen (bis spätestens 10.30 Uhr am Sonntag, 30. November 2025).

Persönliche Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus am Sonntag, 30. November 2025 von **10.00 Uhr bis 10.30 Uhr** geöffnet.

Die Orientierungsversammlung zu dieser kommunalen Urnenabstimmung findet am Donnerstag, 13. November 2025, 20.00 Uhr in der Fridli-Buecher-Halle, Ufhusen statt.

6153 Ufhusen, 14. Oktober 2025
Gemeinderat Ufhusen

Vorwort der Gemeindepräsidentin

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Entscheidung über die zukünftige Deponie Engelprächtigen liegt in Ihren Händen!
Nach einer jahrelangen und intensiven Phase der Planung, Diskussionen und Abwägungen diverser Fragestellungen stimmen Sie am 30. November 2025 über diese Teilzonenplanänderung ab. Dieses umfassende Einzonungsvorhaben wurde vom Gemeinderat wie auch durch die kantonalen Ämtsstellen sorgfältig beraten und geprüft.

Das Deponieprojekt «Deponie Engelprächtigen Ufhusen» wurde erstmals im Herbst 2017 dem damaligen Gemeinderat vorgestellt und eine Mehrheit des Gemeinderates sprach sich für die Weiterverfolgung dieses Projektes aus. Von Anfang an war es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung bei einer solch umfangreichen Teilzonenplanrevision soweit möglich miteinbezogen wird.

Die vielen Fragen und Unsicherheiten rund um den geplanten Deponiebetrieb haben bei der Bevölkerung viele unterschiedliche Meinungen und Interessen ausgelöst, was wiederum zeigt, wie bedeutsam dieses Vorhaben für unsere Gemeinde ist.

Der Gemeinderat hat Verständnis dafür, dass der mit dieser Teilzonenplanrevision geplante Deponiebetrieb und die damit verbundenen Auswirkungen bei einem Teil der Bevölkerung auf Unbehagen und Ablehnung stossen kann. Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren stark dafür eingesetzt, dass die Deponie für die Gemeinde Ufhusen auch einen finanziellen Nutzen bringen muss. Deshalb haben die Deponiebetreiber finanzielle Abgeltungen wie Immissionsentschädigungen und Deponieentschädigungen zu leisten.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 haben die Stimmberechtigten einer Anpassung der Gemeindeordnung (§ 22 Abs. 1 lit. b.) zugestimmt, wonach über Teilzonenplanänderungen für Abbau- und Deponieprojekte an der Urne abgestimmt wird.

Am 13. November 2025, 20.00 Uhr, findet zu dieser Urnenabstimmung in der Fridli-Buecher-Halle eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten statt. Diese Orientierungsversammlung dient den Stimmberechtigten zur Meinungsbildung. Die Gegner wie auch die Befürworter können an diesem Abend ihre Argumente vorbringen und darlegen.

In der vorliegenden Botschaft finden Sie die wichtigsten Informationen zur Vorlage «Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen». Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Bitte informieren Sie sich an der Orientierungsversammlung vom 13. November 2025 und nehmen Sie an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 teil.

6153 Ufhusen, 14. Oktober 2025

Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsidentin

Unterlagen zur Urnenabstimmung

Die vorliegende Detailbotschaft zeigt die Schwerpunkte der Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen und die Anpassungen der Planungsinstrumente auf. Detaillierte Informationen zu allen Inhalten der Teilrevision der Ortsplanung können dem Planungsbericht entnommen werden.

Gegenstand der Urnenabstimmung:

- Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen
- Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Art. 23a), Deponie Engelprächtigen (DE)

Weiter stehen folgende orientierenden Unterlagen zur Verfügung:

- Prosabericht Mitwirkungsbericht vom 14. Oktober 2021
- Auswertungstabelle Mitwirkung vom 1. Oktober 2021
- Planungsbericht vom 10. Oktober 2025
- Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023
- Rückkommensgesuch vom 13. September 2023 zum Vorprüfungsbericht
- Stellungnahme vom 10. Januar 2024 zum Rückkommensgesuch

Unterlagen Bauprojekt

- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Version 2.3 - Phase Bauprojekt (28. März 2025)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Technischer Bericht - Phase Bauprojekt (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Verkehrsgutachten - Phase Bauprojekt (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Bodenkundliches Gutachten - Phase Bauprojekt (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Bericht zum ökologischen Ausgleich (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Landschaftspflegerische Begleitplanung (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Geotechnischer Bericht zum Bauprojekt (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Teilbericht Flora, Fauna & ökologischer Ausgleich zum UVB (1. Februar 2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Bilanz ökologischer Ausgleich (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Endgestaltung / Rekultivierung (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Übersicht Bodenkarte (17. Januar 2022)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Sichtweiten & Schleppkurve Einmünder (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Entwässerung Deponie (27. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Querprofile Bach inkl. Gestaltungs- und Bepflanzungselemente (26. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Schnitte Filterbrunnen (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Querprofile Deponie (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Längenprofil Bach (26. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Längenprofil Erschliessung (25. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Situation Erschliessung (25. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Situation Bach inkl. Gestaltungs- und Bepflanzungselemente (26. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Übersicht Piezometer (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Übersicht Etappierung (11. Juni 2025)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Zustimmungserklärung gemäss Art. 18m EBG, BLS Netz (8. Mai 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Erklärungen Sichtweiten Einmünder und Sichtzonen (3. Oktober 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Situation & Längenprofil Sichtstrahl (2. Juni 2021)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Übersicht Bach (26. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Übersicht Fruchtfolgeflächen (27. September 2024)

- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Baulinienplan (26. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Plan Sichtweiten Einmünder mit Unterschriften (10. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Offenlegung & Revitalisierung Gewässer 443026 Technischer Bericht (16. September 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Brief Nachreichung Unterlagen und Erläuterungen Sistierungsschreiben vom 11. Juli 2024 (3. Oktober 2024)
- Hydrogeologische Stellungnahme Ergänzungen BK Grundbauberatung AG (27. März 2025)

Ausgangslage

Die Engelprächtigen AG mit Sitz in Ufhusen plant im Gebiet Engelprächtigen in der Gemeinde Ufhusen eine Deponie der Typen A und B gemäss geltender Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA). Die Details können den Unterlagen zum Bauprojekt der Deponie Engelprächtigen entnommen werden.

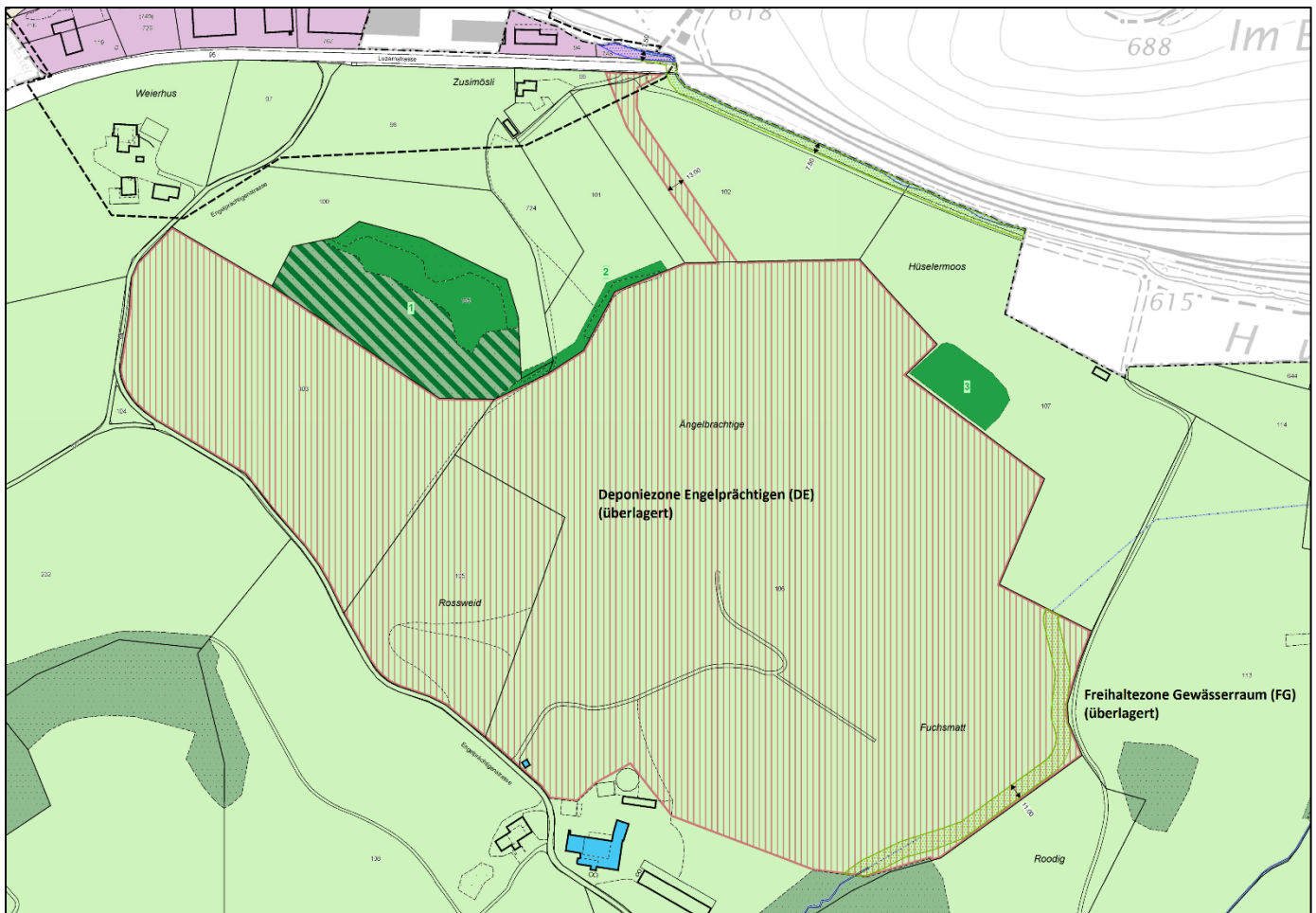
Aufgrund der Komplexität der Planung wurde die Deponie Engelprächtigen nicht in die Gesamtrevision der Ortsplanung integriert, sondern als separate Teilrevision der Ortsplanung behandelt. Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten am 1. Dezember 2022 beschlossen und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 914 vom 8. September 2023 unverändert genehmigt.

Änderung Zonenplan

Im Gebiet Engelprächtigen wird auf den Grundstücken Nrn. 99 (Teilfläche), 102 (Teilfläche), 103, 105 und 106, alle GB Ufhusen, eine Deponiezone festgelegt, welche die Landwirtschaftszone überlagert, vgl. Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen.

Im östlichen Bereich des Deponieperimeters verläuft ein eingedoltes Gewässer, das geöffnet und an den östlichen Zonenrand verlegt werden soll. Im Zonenplan wird entsprechend die Freihaltezone Gewässerraum festgelegt.

Ausschnitt Zonenplan (Stand Beschlussfassung)



Änderung Bau- und Zonenreglement

Die Bestimmungen des geltenden Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Ufhusen (BZR) wird mit Art. 23a Deponiezone Engelprächtigen (DE) ergänzt. Die Formulierung entspricht den Bestimmungen des kantonalen Muster eines Bau- und Zonenreglements, ergänzt mit dem Hinweis auf die Festlegung als überlagernde Zone. Die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) wird aufgrund der Überlagerung nicht festgelegt - es gilt somit die ES III der Landwirtschaftszone.

Die Bestimmungen für die Freihaltezone Gewässerraum wurden bereits im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

BZR-Artikel (Stand Beschlussfassung)

Art. 23a Deponiezone Engelprächtigen (DE)

- 1 Die Deponiezone Engelprächtigen überlagert die Landwirtschaftszone und ist für den Bau und Betrieb einer Deponie der Typen A und B im Sinn der Verordnung über die Vermeidung und die Verwendung von Abfall (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts festgelegt oder späterhin aufgrund direktem Zusammenhang mit dem Deponieprojekt bewilligt werden. Bauten, Anlagen und Nutzungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie oder deren Nachnutzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2 Die Hälfte des Deponievolumens ist reserviert für Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung, welche über einen zu erstellenden Bahnanschluss angeliefert werden. Deponievolumen, welchem bis Ende 2035 kein Material aus Infrastrukturprojekten zugewiesen werden kann, kann für die Entsorgung von Abfällen aus regionalem Einzugsgebiet verwendet werden. Dafür ist eine entsprechende Projektänderung zu beantragen.
- 3 Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.
- 4 Mindestens 15 % der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.
- 5 Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wieder herzustellen oder vollständig zu kompensieren.
- 6 Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die Deponiezone Engelprächtigen im Rahmen eines Ortsplanungsverfahrens wieder aufzuheben.

Bisheriger Planungsverlauf

Öffentliche Mitwirkung

Am 22. Februar 2021 fand eine Informationsveranstaltung zur Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen statt. Für alle Interessierten bestand die Gelegenheit, sich informieren zu lassen und Fragen zu klären. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 1. März 2021 bis 12. April 2021 bestand für alle Interessierten die Möglichkeit, ihre Anliegen und Fragen zum Deponieprojekt und der damit zusammenhängenden Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen einzugeben. Während der Mitwirkungsfrist haben 13 Personen Fragen gestellt und/oder Eingaben gemacht. Die Eingaben sowie die Erwägungen und Antworten des Gemeinderats / Ortsplaners wurden in einem detaillierten Bericht zur öffentlichen Mitwirkung zusammengestellt vgl. «Detaillierter Bericht zur öffentlichen Mitwirkung vom 1. März bis 12. April 2021».

Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen wird im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 unter Beachtung der im Vorprüfungsbericht enthaltenen Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt. Die im Entwurf vorliegende

Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen sei gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie grösstenteils recht- und zweckmässig.

An der Besprechung vom 4. September 2023 wurde das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung mit der Vertretung der Gemeinde, den Planern und den Vertretern des Kantons besprochen. Die Engelprächtigen AG als Initiantin der Deponie Engelprächtigen war mit den Anträgen im Vorprüfungsbericht in den Grundzügen einverstanden, hinsichtlich der seitens Kanton vorgeschlagenen Umsetzung im Zonenplan mit dem entsprechenden Artikel im Bau- und Zonenreglement hatte sie jedoch Vorbehalte. Der Planer hat deshalb alternative Umsetzungsvorschläge formuliert, welche unter Einschränkungen sowohl das Ansinnen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) unterstreichen als auch eine einfachere planerische, betriebliche und technische Umsetzung erlauben. Diese alternativen Umsetzungsvorschläge sind Gegenstand des Rückkommensgesuchs vom 13. September 2023 zum Vorprüfungsbericht. Der Gemeinderat hat das Rückkommensgesuch an seiner Sitzung vom 19. September 2023 beraten und unterstützt dieses. Mit der Stellungnahme vom 10. Januar 2024 antwortete das BUWD auf das Rückkommensgesuch vom 13. September 2023. In der Stellungnahme hält das BUWD fest, dass sich die Ausgangslage geändert hat bzw. die Ausführungen in den zur kantonalen Vorprüfung eingereichten Unterlagen nicht präzise genug aufbereitet waren. Die Stellungnahme vom 10. Januar 2024 gilt als Ergänzung zum Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 und ersetzt diesen nur in den Ziffern 2.1 und 2.2. Die Änderungen an der Nutzungsplanung aufgrund der kantonalen Vorprüfung beschränken sich deshalb auf die Änderung des Bau- und Zonenreglements.

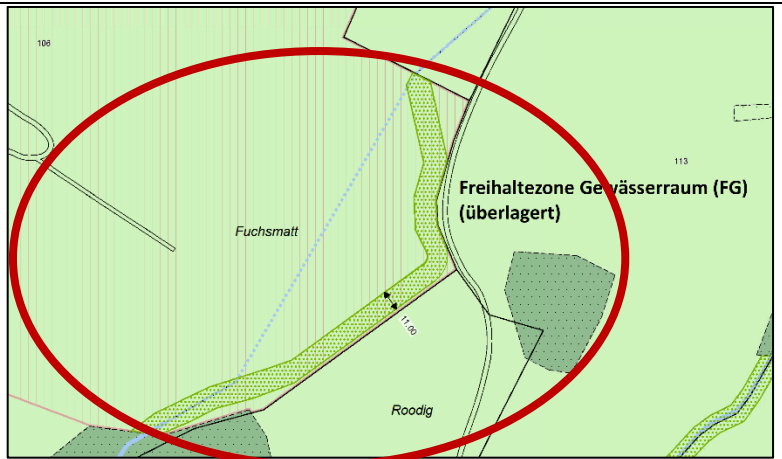
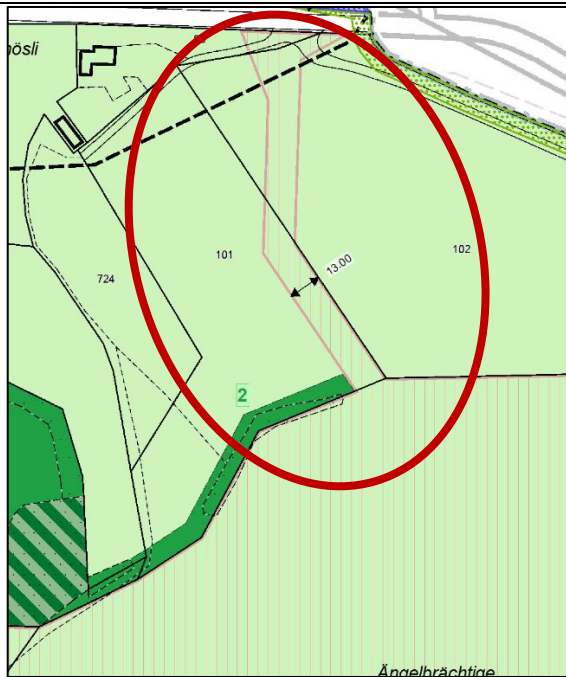
Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde Art. 23a BZR wie folgt ergänzt: «Die Hälfte des Deponievolumens ist reserviert für Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonomer Bedeutung, welche über einen zu erstellenden Bahnanschluss angeliefert werden. Deponievolumen, welchem bis Ende 2035 kein Material aus Infrastrukturprojekten zugewiesen werden kann, kann für die Entsorgung von Abfällen aus regionalem Einzugsgebiet verwendet werden. Dafür ist eine entsprechende Projektänderung zu beantragen.» Siehe dazu Abs. 2 von Art. 23a vorstehend.

Aufgrund von Anpassungen am Projekt wurden im Hinblick auf die öffentliche Auflage folgende Änderungen am Zonenplan vorgenommen:

Zonenplanausschnitt für kantonale Vorprüfung

Korridor für Erschliessung

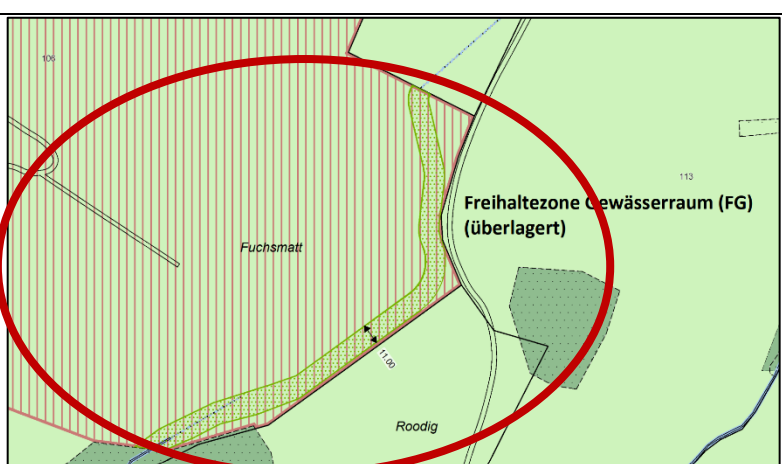
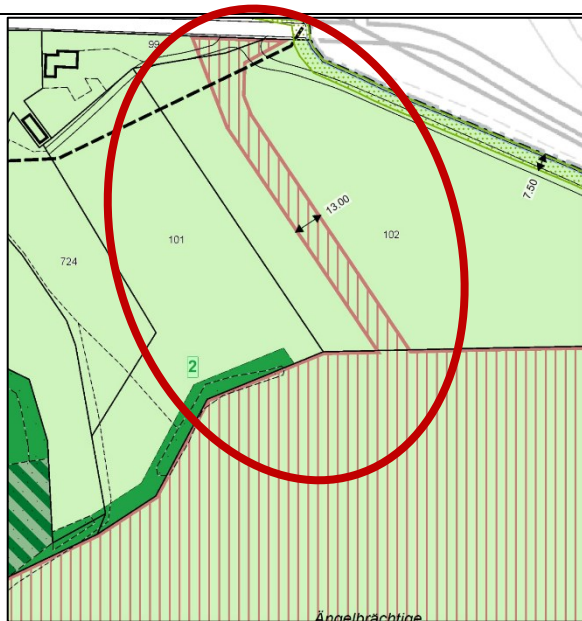
Freihaltezone Gewässerraum (FG)



Zonenplanausschnitt für Beschlussfassung

Korridor für Erschliessung

Freihaltezone Gewässerraum (FG)



Öffentliche Auflage und Einsprachenbehandlung

Im Sinn der §§ 6 und 61 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurde die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen vom 15. April 2024 bis 14. Mai 2024 öffentlich aufgelegt. Alle Personen und Organisationen erhielten die Möglichkeit ihre Meinung zu den Planungsentwürfen zu äussern. Gleichzeitig wurde das Baugesuch öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist zur Teilrevision der Ortsplanung und zum Baugesuch sind insgesamt 10 Einsprachen eingegangen. Gewisse Einsprachen beziehungsweise Einsprachepunkte können der Teilrevision der Ortsplanung zugeordnet werden, andere dem Baugesuch.

Das Baugesuch, das vom 15. April 2024 bis 14. Mai 2024 öffentlich aufleg, wurde zurückgezogen. Damit entfallen auch die Einsprachen gegen dieses Baugesuch. Das neue Baugesuch lag vom 18. August bis 8. September 2025 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind zum neuen Baugesuch 6 Einsprachen eingegangen. Sie sind nicht Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen und werden in der entsprechenden Baubewilligung behandelt.

In der vorliegenden Botschaft werden die Einsprachen und die Einsprachepunkte behandelt, welche die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen betreffen.

Nachfolgend werden die 5 Einsprachen, die während der Auflagefrist vom 15. April 2024 bis 14. Mai 2024 eingegangen sind und die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen betreffen, aufgelistet:

Einsprache	Umgang im Rahmen der vorliegenden Botschaft
▪ Einsprache vom 14. Mai 2024 (Postaufgabe am 14. Mai 2024) von Hans Peter Christen vertreten durch Thomas Merz, Grossenbacher Rechtsanwälte	Auf die Einsprache wird in der vorliegenden Botschaft eingegangen, da die Einsprache und deren Anträge die Teilrevision der Ortsplanung betreffen.
▪ Einsprache vom 11. Mai 2024 (Eingang am 14. Mai 2024) von Leo Kneubühler und Josef Stöckli	Auf die Einsprache wird in der vorliegenden Botschaft eingegangen, da die Einsprache und deren Anträge die Teilrevision der Ortsplanung betreffen.
▪ Einsprache vom 10. Mai 2024 (Eingang am 14. Mai 2024) von Andreas Hofer und Anwohnenden der Haltestelle 4955, Gondiswil Sammeleinsprache	Auf die Einsprache wird in der vorliegenden Botschaft eingegangen, da einzelne Einsprachepunkte und Anträge die Teilrevision der Ortsplanung betreffen.
▪ Einsprache vom 13. Mai 2024 (Eingang am 14. Mai 2024) von Roland und Luzia Fankhauser	Auf die Einsprache wird in der vorliegenden Botschaft eingegangen, da einzelne Einsprachepunkte und Anträge die Teilrevision der Ortsplanung betreffen.
▪ Einsprache vom 14. Mai 2024 (Postaufgabe am 14. Mai 2024) von Annerose und Ulrich Ruch, Hansruedi Ruch vertreten durch Voser Rechtsanwälte	Auf die Einsprache wird in der vorliegenden Botschaft eingegangen, da die Einsprache und deren Anträge die Teilrevision der Ortsplanung betreffen.

Der Gemeinderat hat mit den Einsprechenden und der Gesuchstellerin Verhandlungen geführt, mit dem Ziel, die Einsprachen gütlich zu erledigen. Mit den Einsprechenden konnte keine Einigung gefunden werden; die Einsprachen konnten nicht gütlich erledigt werden. Die Einsprechenden halten an ihren Einsprachen fest.

Der Gemeinderat unterbreitet die Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements und die nicht gütlich erledigten Einsprachen (insgesamt fünf Einsprachen), welche die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen betreffen, den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung. Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten nachstehend die fünf Einsprachen zur Ablehnung. Die Einsprechenden haben die Erwägungen des Gemeinderates bereits im Vorfeld erhalten.

Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen

Gemäss § 63 Abs. 1 PBG unterbreitet der Gemeinderat die nicht gütlich erledigten Einsprachen der Urnenabstimmung zur Beschlussfassung. Die Einsprachen folgender Personen zur Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen konnten nicht gütlich erledigt werden:

- Hans Peter Christen vertreten durch Thomas Merz, Grossenbacher Rechtsanwälte; Einsprache vom 14. Mai 2024 (Postaufgabe am 14. Mai 2024)
- Leo Kneubühler und Josef Stöckli; Einsprache vom 11. Mai 2024 (Eingang am 14. Mai 2024)
- Andreas Hofer und Anwohnende der Haltestelle 4955, Gondiswil; Sammeleinsprache vom 10. Mai 2024 (Eingang am 14. Mai 2024)
- Roland und Luzia Fankhauser; Einsprache vom 13. Mai 2024 (Eingang am 14. Mai 2024)
- Annerose und Ulrich Ruch, Hansruedi Ruch vertreten durch Voser Rechtsanwälte; Einsprache vom 14. Mai 2024 (Postaufgabe am 14. Mai 2024)

Einsprache / Anträge von Hans Peter Christen vom 14. Mai 2024

Die Einsprache umfasst folgende Anträge:

Die Grundstücke Nrn. 99, 102, 103, 105 und 106, alle Grundbuch Ufhusen, seien im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung nicht der Deponiezone Engelprächtigen zuzuweisen und stattdessen in der Landwirtschaftszone zu belassen.

Eventualiter sei Art. 23a BZR dahingehend abzuändern, dass 50 % des Deponievolumens zwingend über die Eisenbahn zur Deponie transportiert werden muss. Die Umsetzung sei im Sinne von § 36 Abs. 3 PBG entsprechend zu befristen und an die Bedingung zu knüpfen, dass bei unbenütztem Fristablauf die Zonenzuweisung entschädigungslos wieder rückgängig gemacht wird.

Begründung des Einsprechers

Ungenügende Bekanntmachung

Gemäss § 6 Abs. 1 PBV müssen betroffene Grundeigentümer den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement mit Erläuterungen sowie dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist erhalten. Die Gemeinde Ufhusen informierte den Einsprecher jedoch nur über die Einsprachemöglichkeit im Baubewilligungsverfahren, nicht aber über die Ortsplanungsrevision. Der Einsprecher vermutet, dass auch andere betroffene Grundeigentümer von angrenzenden Grundstücken nicht angeschrieben wurden. Dies ist aus Sicht des Einsprechers ein schwerwiegender und nicht heilbarer Verfahrensfehler. Die Information müsse nachgeholt und den betroffenen Grundeigentümern im Umkreis von mindestens 200 m erneut eine Einsprachefrist von 30 Tagen eingeräumt werden.

Ungenügender Nachweis bezüglich der Möglichkeit einer Eisenbahnerschliessung

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartements (BUWD) des Kantons Luzern ist eine Eisenbahnerschliessung nachgewiesen worden und grundsätzlich machbar, doch fehlten entscheidende Unterlagen, was laut Einsprecher das rechtliche Gehör verletzt, und eine umfassende Interessenabwägung erschwert. Es werde auf eine Machbarkeitsstudie vom 18. Januar 2023, vermutlich die der IPSO ECO AG und KPZ Fahrbahn AG verwiesen, die jedoch nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Weder Vorabklärungen durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) noch ein Gutachten der Trassenvergabestelle (TVS) lägen vor, was den Koordinationsgrundsatz verletze.

Ebenfalls darzulegen wäre, dass die für das Anschlussgleis notwendige Bau- und Betriebsbewilligung nach Gütertransportgesetz zumindest in Aussicht gestellt werden könne und der Abtransport von Abbruch- und Aushubmaterial von den künftigen Baustellen der exemplarisch genannten Grossbauprojekten des Kantons Luzern überhaupt möglich sei. Die geplante Deponie Engelprächtigen sei für Grossprojekte wie den Bypass, den Zimmeregg Basistunnel 2 oder den Durchgangsbahnhof Luzern ungeeignet, da sie zu weit entfernt liege, der Bedarf nicht nachgewiesen sei und Alternativen wie Eschenbach und Ballwil näher liegen.

Die Abfallplanung des Kantons Luzern sehe kurze Einzugsgebiete und projektbezogene Deponien vor. Zudem würde der Bedarf an Deponien laut Massnahmenplan des BUWD aufgrund verstärkter Verwertung von mineralischen Rückbaumaterialien künftig sinken. Gemäss Einsprecher bestehen Zweifel, ob der Materialtransport per Bahn wegen Platzmangels und fehlender Kapazitäten am Bahnhof Luzern realistisch sei. Ohne Bahnanschluss müsste der Transport über die Strasse erfolgen, was mit erheblichen Belastungen für die Anwohner verbunden sei.

Es werde gefordert, die Umzonung auszusetzen, bis eine Bau- und Betriebsbewilligung für den Bahnanschluss vorliege. Alternativ solle Art. 23a BZR so angepasst werden, dass 50 % des Deponievolumens zwingend per Bahn transportiert werden müsse. Falls diese Vorgabe innerhalb von zwei Jahren nicht erfüllt werde, solle die Zonenzuweisung rückgängig gemacht werden. Aus Sicht des Einsprechers bleibt unerwiesen, dass die geplante Deponie vom Standort her für Grossbauprojekte geeignet ist. Dagegen würde der Betrieb der Deponie für die Anwohner eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellen. So seien während dem Betrieb Immissionen zu erwarten und der Schwerverkehr würde stark ansteigen.

Gefährdung der Verkehrssicherheit

Auf der Kantonsstrasse sei kein Veloweg vorgesehen. Zudem erfordere die Zunahme des Schwerverkehrs eine Trennung von Veloweg und Fahrbahn, die wegen der zu schmalen Strasse nicht möglich sei. Die Anpassung der Strasse müsse vor der Genehmigung der Deponie mit dem Kanton und den Gemeinden koordiniert werden, da die Verkehrssicherheit aktuell nicht gewährleistet sei. Zudem würde eine Strassenmutation voraussichtlich Enteignungen erfordern, die nur bei frühzeitigem Kontakt mit den Grundeigentümern und angemessenen Entschädigungen rechtmässig umgesetzt werden könnten.

Aufgrund der mangelhaften Erschliessung und des überdimensionierten Deponievolumens sei die Umzonung unverhältnismässig. Solange die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet sei, müsse mit der Umzonung abgewartet werden, um unnötige Verwaltungskosten und eine mögliche erneute Ortsplanung zu vermeiden.

Gefährdung angrenzender Naturschutzgebiete

Die geplante Deponiezone grenze an mehrere Naturschutzzonen oder liege in deren Nähe, wodurch diese gefährdet würden. Massnahmen zur Immissionsreduktion gemäss Vorsorgeprinzip seien nicht geprüft worden. Insbesondere sei unklar, ob die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III in den Naturschutzzonen eingehalten werde, da aus den Unterlagen nicht hervorgehe, ob entsprechende Dezibel-Messungen durchgeführt wurden.

Übermässige Belastung des Ortsbilds und der Verkehrsinfrastruktur

In der Region Zell, Ufhusen und Gettnau bestehen bereits genügend Deponien und Abbaugelände. Eine weitere Deponie sei für die Anwohner aus verkehrstechnischer Sicht und in Bezug auf das schützenswerte Landschaftsbild der Region nicht mehr zumutbar (Deponievolumen von 1'200'000 m³).

Erwägungen des Gemeinderates

Ungenügende Bekanntmachung

Im Sinn der §§ 6 und 61 Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen vom 15. April bis 14. Mai 2024 öffentlich aufgelegt. Alle Personen und Organisationen erhielten die Möglichkeit ihre Meinung zu den Planungsentwürfen zu äussern.

Gemäss § 6 PBV Abs. 1 sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Haushaltungen die Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements mit den erforderlichen Erläuterungen und mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zuzustellen. Die Gemeinde kann auf die Zustellung verzichten, wenn sie die Unterlagen gemäss Absatz 1 im Internet zur Einsicht bereitstellt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Haushaltungen sind darüber mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zu orientieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, diesen auf Verlangen ein Exemplar der Unterlagen zuzustellen. Die Information über die öffentliche Auflage einer Teilrevision der Ortsplanung entspricht demnach nicht der öffentlichen Auflage eines Baugesuchs.

Die Gemeinde Ufhusen hat die Unterlagen während der öffentlichen Auflage auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Über die öffentliche Auflage der Teilrevision der Ortsplanung sowie des Baugesuchs wurde insbesondere in der Ufhuser Zeitung vom 28. März 2024 informiert. Am 22. April 2024 fand eine Informationsveranstaltung statt. Die öffentliche Auflage der Teilrevision der Ortsplanung wurde auch im Kantonsblatt Nr. 15 vom 13. April 2024 publiziert.

Ungenügender Nachweis bezüglich der Möglichkeit einer Eisenbahnerschliessung

Im Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) vom 22. Mai 2023 wurde bestätigt, dass mit der Machbarkeitsstudie vom 18. Januar 2023 nachgewiesen wird, dass die Deponie auch per Schiene bedient werden kann. Der Bahnanschluss ist eine sehr kostenintensive Infrastruktur, so dass eine Realisierung wiederum bedingt, dass entsprechend grosse Volumenströme darüber abgewickelt werden können. Dabei spielen Grossprojekte von überregionalem Interesse wie der Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) eine wichtige Rolle. Dieser soll gemäss aktuellem Kenntnisstand ab 2035 gebaut werden und grosse, nicht verwertbare Anteile an verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial hervorbringen. Die Entsorgung dieser Abfälle ist von kantonalem Interesse und das Eisenbahngesetz gibt dem Kanton die Kompetenz einer Zuweisungsplanung (Art. 18 EBG) für Abfälle aus Bahninfrastrukturprojekten. Der Kanton wird die Deponie Engelprächtigen deshalb mit einem Richtplaneintrag als Anlage mit dem Potenzial zur Aufnahme von Aushub aus überregionalen Grossprojekten festsetzen. Im Vorprüfungsbericht wurde daher beantragt, dass der Bahnanschluss in die weitere Planung mit einzubeziehen sei, da die technische und betriebliche Machbarkeit eines Anschlussgleises zur Beschickung der Deponie nachgewiesen werden konnte. In diesem Zusammenhang wurde auch im Artikel 23a BZR der Passus ergänzt, dass die Hälfte des Deponievolumens für Abfälle aus Infrastrukturprojekten kantonaler Bedeutung reserviert ist, welche über den zu erstellenden Bahnanschluss anzuliefern sind. Deponievolumen, welchem bis Ende 2035 kein Material aus Infrastrukturprojekten zugewiesen werden kann, kann für die Entsorgung von Abfällen aus regionalem Einzugsgebiet verwendet werden. Dafür ist eine entsprechende Projektänderung zu beantragen. Damit wird dem Anliegen entsprochen, dass 50 % des Deponievolumens mit dem Eisenbahntransport erfolgt – andernfalls ist eine Änderung des Deponieprojekts mit entsprechendem koordinierten Baugesuchs- und Ortsplanungsverfahren notwendig.

Der Antrag betreffend Bahnanschluss ergibt sich aus dem Kantonalen Richtplan 2015. Gemäss dem Rückkommen auf den Vorprüfungsbericht wurde zugestanden, dass die Planung eines Anschlussgleises für die Anlieferung aus dem Grossraum Luzern zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden kann. Das Deponieprojekt ist zu gegebenem Zeitpunkt mit einem separaten Verfahren, um ein Bahnanschlussprojekt und der Überarbeitung / Ergänzung des UVB zu ergänzen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Vorabklärung beim Bundesamt für Verkehr vorzunehmen. Die Klärung betreffend Abtransport von Aushubmaterial des Durchgangsbahnhofs Luzern sowie der anderen Grossbauprojekte von kantonaler Bedeutung via Bahnverlad ist nicht Gegenstand des vorliegenden Ortsplanungsverfahrens.

Gefährdung der Verkehrssicherheit

Gemäss dem Verkehrsgutachten der Viaplan AG vom 26. Februar 2024 ist mit knapp 20 LKW-Transporten (40 Fahrten) pro Arbeitstag zu rechnen. Die Leistungsanalysen zeigen, dass die geplante Zufahrtsstrasse zur Deponie keine Qualitätseinbussen auf das bestehende Strassennetz verursacht. Der Ausbau der Kantonsstrasse, eine Geschwindigkeitsreduktion oder die Erstellung eines Veloweges liegen in der Zuständigkeit des Kantons.

Im kantonalen Bauprogramm 2023 – 2026 ist für die K 18 auf dem Abschnitt Zell, Hüsli bis zur Grenze Kanton Bern die Massnahme «Radverkehrsanlage (Massnahme offen) mit Anpassung geometrisches Normalprofil in Koordination Sanierung Strasse» im Topf A (2026) und Topf B enthalten. Abklärungen betreffend Landabtretungen für eine allfällige Verbreiterung der Kantonsstrasse stehen in Zusammenhang mit diesem Projekt, liegen in der Zuständigkeit des Kantons und stehen nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen.

Die Dienststelle vif nahm im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zur Beurteilung der Verkehrssicherheit einzig zur Sichtzone auf die Kantonsstrasse Stellung. Diese ist zu gewährleisten und sicherzustellen, was

mit dem Bauprojekt nachzuweisen ist. Der Nachweis der Sichtzone ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Gefährdung angrenzender Naturschutzgebiete

Die Gefährdung der Naturschutzzonen wurde im Planungsbericht für die öffentliche Auflage thematisiert. Der Deponieperimeter grenzt an die Naturschutzzonen 1 «Chöli» und 3 «Hüswilermoos». Die Naturschutzzonen werden durch das Deponieprojekt nicht tangiert. Der Erhalt der Naturschutzgebiete ist gewährleistet; sie werden mit den geplanten ökologischen Ausgleichsmassnahmen massiv aufgewertet und sind durch die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen nicht gefährdet.

In der Naturschutz- und der Landwirtschaftszone gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Diese ist einzuhalten. Die Einhaltung der vorgegebenen Lärmempfindlichkeitsstufe ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen.

Übermässige Belastung des Ortsbilds und der Verkehrsinfrastruktur

Wie bereits aufgeführt, verursacht die Deponie Engelprächtigen gemäss Verkehrsgutachten keine Qualitätseinbussen auf dem bestehenden Strassennetz und belastet die Verkehrsinfrastruktur nicht übermässig. Der sorgfältige Umgang mit dem Landschaftsbild in Zusammenhang mit dem Deponieprojekt ist von Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurde eine landschaftliche Begleitplanung vorgenommen und mit diversen Videos veranschaulicht. Das Deponieprojekt der Engelprächtigen AG wird in der landschaftspflegerische Begleitplanung durch die freiraumarchitektur gmbh begleitet. Im Projektbericht und den entsprechenden Plänen, welche bei der öffentlichen Auflage ebenfalls vorlagen, werden neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Ist-Situation auch die Rekultivierung und die Endgestaltung sowie besondere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Integration der Deponie in das Landschaftsbild beschrieben. Darin wird festgehalten, dass mit der geplanten Deponie die Möglichkeit besteht, das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederherzustellen. Dazu wird der Deponiekörper an die umliegende, noch intakte Primärlandschaft (vor dem Kohleabbau) angepasst und mit zwei landschaftsprägenden Geländekerben ergänzt. Über dem Deponiekörper entsteht eine sanfte Geländekuppe, welche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Somit hat die Deponie beziehungsweise die Endgestaltung einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild.

In der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 2. September 2021 wird festgestellt, dass bei der Gestaltung des Deponiekörpers auf die gewachsene Landschaft Rücksicht zu nehmen sei. Deponieformen, die als künstliche Fremdkörper in Erscheinung treten, seien zu vermeiden. Die heutige Topographie um Engelprächtigen sei bereits von Menschenhand geschaffen und entspreche nicht mehr dem ursprünglichen Landschaftsbild. Der geplante Deponiekörper orientiere sich an der ursprünglichen Landschaft. Das Projekt erfülle somit die Anforderungen hinsichtlich Landschaftsgestaltung.

Bei der Brücke Engelprächtigen handelt es sich um ein erhaltenswertes Objekt im kantonalen Bauinventar. Die erhaltenswerte Brücke wird gemäss Ausführungen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch den Deponiebetrieb nicht beeinträchtigt. Angrenzend an den Deponieperimeter befindet sich das Bauernhaus Engelprächtigen, das im kantonalen Bauinventar als erhaltenswert bezeichnet ist. Das Gebäude wird durch das Deponieprojekt nicht tangiert.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die aufgeführten Erwägungen beantragt der Gemeinderat, die Einsprache von Hans Peter Christen, abzuweisen.

Die Einsprache umfasst folgenden Antrag:

Die Teiländerung des Zonenplanes sowie des Bau- und Zonenreglements für den Bereich der Deponie Engelprächtigen sei nicht durchzuführen.

Begründung der Einsprecher

Archäologie und historisch bedeutendes Gebiet

Die Änderung des Zonenplans in einem historischen Gebiet für Ufhusen und die Schweiz, wo im ersten und zweiten Weltkrieg in der Not Kohle abgebaut wurde und wo archäologische Funde gemacht worden sind, sei nicht vertretbar.

Deponievolumen

Gemäss den Einsprechern ist es unverständlich, dass ein Gebiet, das vom Regierungsrat nach dem Abbau (zweiter Weltkrieg) als richtig rekultiviert bezeichnet wurde, heute nun plötzlich eine Verbesserung (Zurückführung in den alten Zustand) erfahren müsse. Die Einsprecher fragen warum fünfmal mehr aufgefüllt werde als ehemals abgebaut wurde.

Touristisches Angebot

Die Einsprecher sehen die Möglichkeit zur Schaffung eines touristischen Angebots in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zell (Kanton Luzern) und der Gemeinde Gondiswil (Kanton Bern), in deren Gebiet in dieser Zeit auch Kohle abgebaut wurde. Ausbaumöglichkeiten und Wanderwege wären gut möglich, so dass die Gemeinden Ufhusen, Zell und Gondiswil (Kanton Bern) diese Attraktivität touristisch ausbauen könnten. Die Einsprecher fragen, ob dies nicht auch eine wertvolle Aufgabe des Gemeinderates wäre.

Erhalt der Landschaft und Naturschutzgebiete

Die Einsprecher wollen den Erhalt des für Ufhusen und die Schweiz historisch bedeutenden Gebiets und den Erhalt der gegenwärtigen Landschaft.

- a.) Den Erhalt von «Chöli» als Naturschutzgebiet.
- b.) Den Erhalt des Schilfgebiets auf dem Grundstück von Pius Getzmann.
- c.) Ein natürliches Auffüllen des Gebiets und nicht ein Auffüllen mit fünffacher Menge (vgl. Einsprache punkt Deponievolumen).

Erwägungen des Gemeinderates

Archäologie und historisch bedeutendes Gebiet

Aus archäologischer Sicht bestehen gemäss Stellungnahme der Abteilung Archäologie im Rahmen der kantonalen Vorprüfung keine grundsätzlichen Einwände gegen die Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen inkl. Bauprojekt. Auch die Abteilung Denkmalpflege hat neben dem Hinweis, dass die Brücke Engelprächtigen (gemäss Bauinventar ein erhaltenswertes Kulturdenkmal) nicht gefährdet werden dürfe, keine Einwände betreffend die historische Bedeutung des Gebiets.

Deponievolumen

In der Stellungnahme der Dienststelle Iawa vom 2. September 2021 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird festgestellt, dass bei der Gestaltung des Deponiekörpers auf die gewachsene Landschaft Rücksicht zu nehmen sei. Deponieformen, die als künstliche Fremdkörper in Erscheinung treten seien zu vermeiden. Die heutige Topographie um Engelprächtigen sei bereits von Menschenhand geschaffen und entspreche nicht dem ursprünglichen Landschaftsbild. Der geplante Deponiekörper orientiere sich an der ursprünglichen Landschaft. Das Projekt erfülle die Anforderungen hinsichtlich Landschaftsgestaltung.

Der sorgfältige Umgang mit dem Landschaftsbild in Zusammenhang mit dem Deponieprojekt ist von Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurde eine landschaftliche Begleitplanung vorgenommen und mit diversen Videos veranschaulicht. Das Deponieprojekt der Engelprächtigen AG wird in der landschaftspflegerische Begleitplanung durch die freiraumarchitektur gmbh begleitet. Im Projektbericht und den entsprechen-

den Plänen, welche bei der öffentlichen Auflage auch vorlagen, werden neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Ist-Situation auch die Rekultivierung und die Endgestaltung sowie besondere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Integration der Deponie in das Landschaftsbild beschrieben. Darin wird festgehalten, dass mit der geplanten Deponie die Möglichkeit besteht, das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederherzustellen. Dazu wird der Deponiekörper an die umliegende, noch intakte Primärlandschaft (vor dem Kohleabbau) angepasst und mit zwei landschaftsprägenden Geländekerben ergänzt. Über dem Deponiekörper entsteht eine sanfte Geländekuppe, welche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Somit hat die Deponie bzw. die Endgestaltung einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild.

Touristisches Angebot

Die Schaffung eines touristischen Angebots mit dem Ausbau von Wanderwegen und/oder diversen touristischen Attraktivitäten steht nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Deponieprojekt und der Förderung des Tourismus in der Gemeinde Ufhusen.

Die bestehenden Wanderwege, welche auf der Gemeindewebsite beworben werden, durchqueren das Deponieareal nicht und führen, wenn überhaupt, nur an kurzen Stellen entlang des Perimeters. Die Wanderwege werden durch das Deponieprojekt nicht tangiert.

Erhalt der Landschaft und Naturschutzgebiete

Die Gefährdung der Naturschutzzonen wurde im Planungsbericht für die öffentliche Auflage thematisiert. Der Deponieperimeter grenzt an die Naturschutzzonen 1 «Chöli» und 3 «Hüswilermoos». Die Naturschutzzone 3 umfasst das Hüswilermoos, welches von den Einsprechern als Schilfgebiet bezeichnet wird und sich auf dem Grundstück Nr. 107 von Pius Getzmann befindet. Die Naturschutzzone Nr. 1 ist das von den Einsprechern erwähnte «Chöli» auf Grundstück Nr. 165. Beide Naturschutzgebiete werden vom Deponieprojekt nicht tangiert. Sie sind bereits mit dem Eintrag im rechtsgültigen Zonenplan und der entsprechenden BZR-Bestimmung geschützt. Der Erhalt der beiden Naturschutzgebiete ist damit gewährleistet und wird mit der Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen nicht gefährdet.

Das Deponieprojekt erfüllt gemäss kantonaler Vorprüfung die Anforderungen bzgl. Flora, Fauna und ökologischem Ausgleich und nimmt diesbezüglich diverse Massnahmen zum Schutz, Umsiedlung und Wiederherstellung der BFF sowie seltenen Arten vor. Die BFF werden flächig ersetzt und um mind. 15% der Deponiefläche erweitert.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die aufgeführten Erwägungen beantragt der Gemeinderat, die Einsprache von Leo Kneubühler und Josef Stöckli, abzuweisen.

Die Einsprache umfasst folgenden Antrag:

Das Baugesuch der Deponie Engelprächtigen AG und die Teilrevision der Ortsplanung seien abzulehnen.

Begründung der Einsprechenden

Gewässer- und Immissionsschutz, Entwässerung

Laut Daten des Kantons Luzern werde die Deponie zu 90% mit Material des Typ B (Abbruchmaterial mit Giftstoffen wie bspw. gebundener Asbest, wenn er dann auch gebunden ist) und nur 10% sauberem Abbruchmaterial Typ A beliefert. Das verursache Verunreinigungen der Gewässer und des Gewässerschutzes. Die Grundwasseraufbereitung für Hüs wil und Zell liege unmittelbar neben der geplanten Deponie. Die umliegenden Anwohner der Haltestelle Gondiswil, Engelprächtigen, Lischmatt und Hüs wil seien von den grösstenteils giftigen Feinstaub- und Staubemissionen direkt betroffen. Besonders bei Biswind, der nicht selten vorkomme. Mit Schäden an Atmungsorganen, Garten, Gebäuden und Umgebung müsse gerechnet werden. Das Dorf Ufhusen sei dadurch kaum betroffen, da Hügel und Wald dazwischen liegen. Die Entwässerung der Deponie sei nicht klar.

Mehrverkehr und Verkehrssicherheit

Der Mehrverkehr, der die umliegenden Gemeinden in der Region und nicht die Gemeinde Ufhusen betreffe, werde erheblicher für alle anderen. Es werde angegeben das in 24 Jahren 1,2 Mio. Kubik Abbruchmaterial in der Deponie verbaut werde. Ob ein zusätzlicher Ausbau auf Vergrösserung dazu komme, werde zwar laut Info-Veranstaltung ganz klar dementiert. Doch auf 24 Jahre können die Einsprechenden diesen Garantien keinen Glauben schenken.

Die Einsprechenden bezweifeln, dass eine Deponie mit 19 Transporten pro Tag wirtschaftlich ist. Wenn die Ausschreibung eine saubere Typ A - und Typ B - Deponie angebe, aber zu 90% Typ B sei, werde dies vermutlich auch mit den Transporten kaschiert. Eine Deponie mit Giftstoffen könne nicht garantieren, dass kein Gift in die umliegende Natur gelange.

Die Einsprechenden fragen sich, ob sich die Anzahl der Transporte verdoppeln, also auf 136 Fahrten pro Tag ansteigen werden. Annahme: 60 Fahrten für umliegende Gemeinden von Luzern, 31 Fahrten von Langenthal und 45 Fahrten von Huttwil her.

Davon seien die umliegenden Gemeinden betroffen und nicht Ufhusen selbst. Die Einsprechenden stellen in Frage, ob es zweckmässig sei, eine Deponie weit weg von den Autobahnen zu planen. Die Gemeinde Huttwil als Beispiel, welche bereits Verkehrsprobleme aufweist, wäre davon noch stärker betroffen.

Die Deponie weise eine ungenügende Erschliessung in Bezug auf die Kantonsstrasse auf, welche lediglich eine Breite von rund 6 m aufweise, wie auch auf die zu erstellende Zufahrt, welche heute nicht sichergestellt sei. Ausserdem sei die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer nicht gegeben. Bereits heute sei die Verkehrssituation unübersichtlich.

Lärm- und Staubemissionen

Aus einem Schreiben, das den Einsprechenden vorliege, gehe hervor, dass für Zufuhr von Bruchmaterial durch die Bahn, die in einer 2. Nutzungsplanung ab 2030 zum Einsatz komme, Steinbrecheranlagen, die mit über 120 Dezibel 4-5 Stunden pro Tag laufen, zum Einsatz kommen könnten.

Ufhusen werde nur zu einem Teil davon betroffen sein. Hingegen würden die Haltestelle Gondiswil und Engelprächtigen, Lischmatt und Hüs wil vom Lärm betroffen. Die Immobilien in der Haltestelle und Engelprächtigen würden an Wert verlieren und die Anwohnenden an Lebensqualität einbüssen. Das Gebiet sei dicht besiedelt, auch wenn die Dörfer weiter entfernt liegen.

Einsprachemöglichkeiten

Laut den Einsprechenden erschwere die Kantonsgrenze Einsprachen.

Rekultivierung

Der Slogan Renaturalisierung sei eine reine Farce. Mit der Rekultivierung nach der Schliessung des Schiefer- und Braunkohleabbaus sei die Natur und die Landwirtschaft wiederhergestellt worden. Die Natur rund um Engelprächtigen sei schützenswert und solle unverändert so bleiben.

Erwägungen des Gemeinderates

Auf die Themen Immissionsschutz (Ablagerung von Feinstaub und Staubemissionen) und Entwässerung wird nicht eingegangen, da diese Themen nicht Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung sind und im Rahmen des Baugesuchsverfahrens geprüft werden.

Gewässerschutz

Der nördliche Teil des Perimeters liegt im Gewässerschutzbereich Au. Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Grundwasser und Quellen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) vom 29. März 2023 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung bestehen aus Sicht Gewässerschutz keine Einwände gegen die vorgesehene Deponiezone. Für Eingriffe ins Grundwasser ist eine Bewilligung der Dienststelle uwe notwendig. Diese ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahren einzuholen.

Mehrverkehr und Verkehrssicherheit

Gemäss dem Verkehrsgutachten der Viaplan AG vom 26. Februar 2024 ist mit knapp 20 LKW-Transporten (40 Fahrten) pro Arbeitstag zu rechnen. Die Leistungsanalysen zeigen, dass die geplante Zufahrtsstrasse zur Deponie keine Qualitätseinbussen auf das bestehende Strassennetz verursacht. Die Erschliessungsgüte musste im Rahmen der kantonalen Vorprüfung nachgewiesen werden. Im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 wird die Vorlage gewürdigt. Die Deponie Engelprächtigen liege praktisch vollumfänglich in einem sogenannten Deponieeignungsgebiet. Im Kantonalen Richtplan 2015 sind diese Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Es handelt sich dabei um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A und B eignen. Aus kantonomer Sicht kann der Deponie Engelprächtigen grundsätzlich zugestimmt werden. Wie im Vorprüfungsbericht erwähnt, ist der Autobahnanschluss nicht optimal, weshalb in diesem Zusammenhang auch die Bahnerschliessung geprüft wurde.

Der Ausbau der Kantonsstrasse, eine Geschwindigkeitsreduktion oder die Erstellung eines Veloweges liegen in der Zuständigkeit des Kantons.

Im kantonalen Bauprogramm 2023 – 2026 ist für die K 18 auf dem Abschnitt Zell, Hüswil bis zur Grenze Kanton Bern die Massnahme «Radverkehrsanlage (Massnahme offen) mit Anpassung geometrisches Normalprofil in Koordination Sanierung Strasse» im Topf A (2026) und Topf B enthalten. Abklärungen betreffend Landabtretungen für eine allfällige Verbreiterung der Kantonsstrasse stehen in Zusammenhang mit diesem Projekt, liegen in der Zuständigkeit des Kantons und stehen nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen.

Die Dienststelle vif nahm im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zur Beurteilung der Verkehrssicherheit einzig zur Sichtzone auf die Kantonsstrasse Stellung. Diese ist zu gewährleisten und sicherzustellen, was mit dem Bauprojekt nachzuweisen ist. Der Nachweis der Sichtzone ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Lärm

In der Stellungnahme der Dienststelle uwe vom 29. März 2023 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird festgehalten, dass im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf alle erwähnten Aspekte der lärmrechtlichen Beurteilung eingegangen wurde und sie vollständig sowie korrekt verfasst seien. Es könne aufgezeigt werden, dass die verursachten Lärmimmissionen (Beurteilungspegel) durch den Betrieb sowie den induzierten Mehrverkehr bei allen relevanten Empfangspunkten unter den massgebenden Planungswerten liegen. Die Anforderungen aus Art. 9 LSV für den Mehrverkehr auf dem umliegenden Strassennetz seien ebenfalls erfüllt, da der induzierte Verkehr zu keinen wahrnehmbar höheren Immissionen führe. Für die Begrenzung

des Baulärms seien einerseits die korrekten Massnahmenstufen festgelegt und andererseits zwei konkrete Massnahmen zur Umsetzung definiert worden. Mit den im UVB definierten Rahmenbedingungen und Massnahmen könne aufgezeigt werden, dass die lärmrechtlichen Anforderungen mit der Einrichtung sowie dem Betrieb der Deponie Engelprächtigen eingehalten werden können. Die Beurteilung des Themas Lärm könne mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden. Aus Sicht Lärm stehe der beantragten Zonenplanänderung nichts entgegen.

Eine zukünftige Revision der Ortsplanung aufgrund bspw. eines Bahnanschlusses sowie damit verbundene Abklärungen und Nachweise z.B. betreffend Lärm sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Einsprachemöglichkeiten

Das kantonale Planungs- und Baugesetz regelt die öffentliche Auflage und die Einsprachemöglichkeiten abschliessend. Die Gemeinde Ufhusen hat sich betreffend öffentliche Auflage und Einsprachemöglichkeiten an die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern gehalten.

Rekultivierung

Der sorgfältige Umgang mit dem Landschaftsbild in Zusammenhang mit dem Deponieprojekt ist von Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurde eine landschaftliche Begleitplanung vorgenommen und mit diversen Videos veranschaulicht. Das Deponieprojekt der Engelprächtigen AG wird in der landschaftspflegerische Begleitplanung durch die freiraumarchitektur gmbh begleitet. Im Projektbericht und den entsprechenden Plänen, welche bei der öffentlichen Auflage auch vorlagen, werden neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Ist-Situation auch die Rekultivierung und die Endgestaltung sowie besondere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Integration der Deponie in das Landschaftsbild beschrieben. Darin wird festgehalten, dass mit der geplanten Deponie die Möglichkeit besteht, das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederherzustellen. Dazu wird der Deponiekörper an die umliegende, noch intakte Primärlandschaft (vor dem Kohleabbau) angepasst und mit zwei landschaftsprägenden Geländekerben ergänzt. Über dem Deponiekörper entsteht eine sanfte Geländekuppe, welche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Somit hat die Deponie bzw. die Endgestaltung einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die aufgeführten Erwägungen beantragt der Gemeinderat, die Einsprache von Andreas Hofer und Anwohnenden der Haltestelle 4955, Gondiswil abzuweisen.

Die Einsprache umfasst folgenden Antrag:

Einsprache gegen Teiländerung des Zonenplanes sowie des Bau- und Zonenreglements für den Bereich der Deponie Engelprächtigen und das Bauprojekt der Deponie Engelprächtigen.

Begründung der Einsprechenden

Grundwasserschutz

Durch die Deponie von Material von ca. 1.2 Mio. m³ vom Typ A und B werde auf das Hüsويلermoos ein enormer Druck entstehen und der Grundwasserspiegel werde sich verändern. Ebenfalls werde sich die bestehende Entwässerung (Moos, Bach, ARA-Leitung und Entwässerung) massgeblich verändern und die Folgen für das Moos und Hüswil seien nicht abzusehen. Gemäss den Einsprechenden sei die Entwässerung schon immer ein Problem gewesen. Bei starken Regenfällen entstünden grosse Seen, die zum Teil über eine Woche stehen bleiben. Die Einsprechenden haben bereits heute bei grossen Überflutungen im Moos und dem daraus verursachten höheren Druck, mit Wassereintritt in den Keller der Liegenschaft Schmidmatte 6, Pneu Wüest zu kämpfen. Der Druck durch die Deponie komme dann dazu und Überflutungen im Moos würden auch in Zukunft stattfinden. Die Einsprechenden haben Bedenken, dass sich das Grundwasserproblem dadurch akut verschärfe und der Keller vielleicht sogar ohne grosse Seen im Moos durch den zusätzlichen Druck durch das deponierte Material regelmässig mit Wasser füllen könnte. Auch allenfalls entstehende Grundwasserverunreinigungen würden die eigenen Liegenschaften, deren Mieter und deren Mitarbeiter direkt betreffen. Die Einsprechenden fragen, wer für den Schaden aufkommen würde. Keine Versicherung werde mehrmals im Jahr einen Wasserschaden übernehmen.

Landschaftsschutz und Biodiversität

Die Einsprechenden wohnen mit der Familie an der Haltestelle und führen einen Betrieb mit rund 18 Mitarbeitenden. Nicht nur für die Bewohnenden der Haltestelle und die Bewohnende in Hüswil, sondern auch für viele Menschen aus der Umgebung und Hundebesitzer sei das Moos eine beliebte Spazier- und Erholungszone. Die Biodiversität, die überall gefördert und wiederhergestellt werden soll, sei im Gebiet vorhanden und sollte auf keinen Fall zerstört werden.

Direktbetroffen ist nicht die Gemeinde Ufhusen

Die Gemeinde Ufhusen sei von diesem Projekt kaum betroffen. Für das Dorf sei das Projekt nicht in Sichtweite. Die Anwohnenden der Haltestelle hätten aber alle Nachteile zu tragen wie Verschandelung des Gebietes, Verlust der Erholungszone, Mehrverkehr, Lärm sowie Verschmutzung der Liegenschaften und Gärten usw. Die Verkehrssituation und -sicherheit sei bereits jetzt ein Problem vor allem für Velofahrer und Wanderer aber auch für Autos, Mofas und Motorradfahrer. Die Einsprechenden befürchten den Verlust des gesunden und sicheren Lebensraums für die nächsten Generationen und die Entstehung einer zweiten Deponie. Das Gebiet sei nicht gut erschlossen und es sei nicht zweckmässig das Deponiematerial des Tiefbahnhofs in Luzern durch den ganzen Kanton zu transportieren. Das Hauptanliegen der Einsprechenden ist der Erhalt einer intakten Natur für die Nachkommen, Mitarbeiter, Nachbarn, Ruhesuchenden, Wanderer, Ausflügler und Mitmenschen.

Benachteiligung der Randregion

Gemäss den Einsprechenden wollen in der heutigen Zeit alle Menschen eine intakte Natur, das Klima schützen, die Biodiversität fördern, die Lebensräume erhalten und saubere Luft. Für die Einsprechenden ist deshalb unverständlich, warum ein solches Projekt an der Kantonsgrenze im nirgendwo geplant wird. Weit ab von Autobahnen und Bauprojekten, wo das Deponiematerial anfällt. Dagegen werde eine intakte Umgebung zerstört und z.B. das Material des Tiefbahnhofs durch den ganzen Kanton an die Kantonsgrenze verfrachtet. Viele tausende Kilometer werden unnötig gefahren. Es gäbe in Ufhusen und Umgebung bereits genügend offene unschöne Gruben mit bestehender Infrastruktur, die man für die Deponie nutzen und zugleich die unschönen Löcher wiederauffüllen könnte. Die Landbevölkerung und speziell die Bevölkerung an den Kantonsgrenzen habe schon genug zu kämpfen. Die Einsprechenden würden bereits jetzt der Ge-

meinde Ufhusen hohe Steuern bezahlen. Zudem habe Ufhusen kaum ÖV, keine Radwege, Strassen, welche sich in schlechtem Zustand befinden, weite Schulwege, wenig Arbeitsplätze und viele weitere Sorgen, mit welchen Randregionen zu kämpfen hätten.

Erwägungen des Gemeinderates

Grundwasserschutz

Der nördliche Teil des Perimeters liegt im Gewässerschutzbereich Au. Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Grundwasser und Quellen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) vom 29. März 2023 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung bestehen aus Sicht Gewässerschutz keine Einwände gegen die vorgesehene Deponiezone. Für Eingriffe ins Grundwasser ist eine Bewilligung der Dienststelle uwe notwendig. Diese ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahren einzuholen.

Im geotechnischen Bericht vom 28. Februar 2024 wurden die Grundwasserverhältnisse analysiert und entsprechende Massnahmen für den Betrieb der Deponie aufgenommen. Mindestens 1 Jahr vor dem Start der Bauarbeiten sind alle relevanten Quellen zu erfassen (Quellkataster) und regelmässige Schüttungs- sowie Qualitätsmessungen zur Erfassung des Ausgangszustandes auszuführen.

Die Entwässerung der geplanten Deponie ist nicht Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung, sondern des Baubewilligungsverfahrens.

Landschaftsschutz und Biodiversität

In der Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 2. September 2021 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird festgestellt, dass bei der Gestaltung des Deponiekörpers auf die gewachsene Landschaft Rücksicht zu nehmen sei. Deponieformen, die als künstliche Fremdkörper in Erscheinung treten seien zu vermeiden. Die heutige Topographie um Engelprächtigen sei bereits von Menschenhand geschaffen und entspreche nicht dem ursprünglichen Landschaftsbild. Der geplante Deponiekörper orientiere sich an der ursprünglichen Landschaft. Das Projekt erfülle die Anforderungen hinsichtlich Landschaftsgestaltung.

Der sorgfältige Umgang mit dem Landschaftsbild in Zusammenhang mit dem Deponieprojekt ist von Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurde eine landschaftliche Begleitplanung vorgenommen und mit diversen Videos veranschaulicht. Das Deponieprojekt der Engelprächtigen AG wird in der landschaftspflegerische Begleitplanung durch die freiraumarchitektur gmbh begleitet. Im Projektbericht und den entsprechenden Plänen, welche bei der öffentlichen Auflage auch vorlagen, werden neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Ist-Situation auch die Rekultivierung und die Endgestaltung sowie besondere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Integration der Deponie in das Landschaftsbild beschrieben. Darin wird festgehalten, dass mit der geplanten Deponie die Möglichkeit besteht, das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederherzustellen. Dazu wird der Deponiekörper an die umliegende, noch intakte Primärlandschaft (vor dem Kohleabbau) angepasst und mit zwei landschaftsprägenden Geländekerben ergänzt. Über dem Deponiekörper entsteht eine sanfte Geländekuppe, welche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Somit hat die Deponie bzw. die Endgestaltung einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild.

Direkt betroffen ist nicht die Gemeinde Ufhusen

Das Deponieprojekt der Engelprächtigen AG und die damit verbundene Teilrevision der Ortsplanung betrifft die Gemeinde Ufhusen. Das Gesuch für die Deponie Engelprächtigen wurde von der Engelprächtigen AG beim Gemeinderat Ufhusen eingereicht, welcher eine Interessensabwägung vorgenommen und das Projekt der Bevölkerung in den im Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgesehenen Schritten vorgelegt hat. Für die geplante Deponie ist eine Teilrevision der Ortsplanung notwendig. Der Gemeinderat hat gemäss § 63 Abs. 1 PBG den Stimmberechtigten den Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement und die verbliebenen Einsprachen zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung fand eine Informationsveranstaltung statt, bei welcher die Gesamtbevölkerung und weitere Interessierte miteinbezogen wurden. Die Planung wurde vom 15. April bis 14. Mai 2024 öffentlich aufgelegt. Das kantonale Planungs- und Baugesetz regelt abschliessend die Einspracheberechtigung.

Die angesprochenen Themen bzgl. Landschaftsschutz, Mehrverkehr, Verkehrssicherheit, Lärm- und Staubemissionen wurden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft. Als Grundlage für deren Prüfung und Beurteilung wurden diverse Nachweise (z.B. Umweltverträglichkeitsbericht diversen Beilagen) erarbeitet, vgl. auch andere Erwägungen des Gemeinderats diesbezüglich. Unter anderem musste auch die Erschliessungsgüte nachgewiesen werden. Im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 wird die Vorlage gewürdigt. Die Deponie Engelprächtigen liege praktisch vollumfänglich in einem sogenannten Deponieeignungsgebiet. Im Kantonalen Richtplan 2015 (KRP) sind diese Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Es handelt sich dabei um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A und B eignen. Aus kantonaler Sicht kann der Deponie Engelprächtigen grundsätzlich zugestimmt werden.

Benachteiligung der Randregion

Im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 wird die Vorlage gewürdigt. Die Deponie Engelprächtigen liege praktisch vollumfänglich in einem sogenannten Deponieeignungsgebiet. Im Kantonalen Richtplan 2015 sind diese Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Es handelt sich dabei um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A und B eignen. Aus kantonaler Sicht kann der Deponie Engelprächtigen grundsätzlich zugestimmt werden. Der Bedarf und die Erschliessung für die Deponie Engelprächtigen mussten im Rahmen des Deponieprojektes nachgewiesen werden und wurden von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft.

Im Raum Luzerner Hinterland bestehen aktuell nur sehr beschränkt Ablagerungsstellen für Typ B - Material. In der näheren Umgebung nimmt nur die Deponie Zell Typ B - Material an. Aufgrund der Erreichung der Auffüllung wird diese in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können. In der Agglomeration Luzern werden heute noch über 20 % des Deponiematerials in den Kanton Nidwalden transportiert. Durch den Deponiestandort in Ufhusen würde die Agglomeration Luzern entlastet und somit auch Transporte sowie Emissionen stark reduziert. Auch aus dem Raum Sursee werden aufgrund der tiefen Transportkosten und knappen Deponiekapazitäten grosse Mengen an Aushub- und Abbruchmaterial aus dem nördlichen Kantonsteil in die Region Solothurn transportiert. Mit der Deponie Engelprächtigen als zweite Deponie im nördlichen Kantonsteil werden die Deponiekapazitäten erhöht und die Transporte reduziert, weshalb der vorgesehene Standort zweckmässig ist.

Gemäss UVB kann der Bedarfsnachweis der Deponie auch ohne die beiden Grossbauprojekte Durchgangsbahnhof Luzern und Bypass nachgewiesen werden.

Der Kanton Bern hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ebenfalls Stellung zum Deponieprojekt und der Teilrevision der Ortsplanung genommen. Er hält in der Stellungnahme vom 10. September 2021 unter anderem fest, dass er weniger planungsreife mögliche Standorte im Kanton Bern zurückstufte und die ausserkantonale Abstimmung der Standorte aus ihrer Sicht erfolgt sei.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die aufgeführten Erwägungen beantragt der Gemeinderat, die Einsprache von Roland und Luzia Fankhauser-Kunz abzuweisen.

Die Einsprache umfasst folgenden Anträge:

- Die Deponie Engelprächtigen müsse spätestens nach 24 Jahren seit Rechtskraft der Baubewilligung für das Projekt Deponie Engelprächtigen abgeschlossen sein.
- Im Deponie- und Rekultivierungsplan sei aufzuzeigen, dass die offene Fläche auf das Mindestmögliche beschränkt werde und wie die Qualitätsanforderungen für Fruchtfolgeflächen (FFF) umgesetzt und die ursprüngliche Geländeform mit der Rekultivierung wiederhergestellt werden.
- Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung sei die Deponiezone Engelprächtigen im ordentlichen Ortsplanungsverfahren aufzuheben und der Landwirtschaftszone oder einer Zone für eine andere geeignete Nachnutzung zuzuführen.
- Es gelte die Empfindlichkeitsstufe III.

Begründung der Einsprechenden

Fehlende Standortevaluation

Deponien seien stark raumrelevante Anlagen. Für Inertstoffdeponien fehle eine flächendeckende, systematische Standortanalyse. Im Richtplan werden keine konkreten Deponiestandorte festgelegt, sondern nur Deponie-Eignungsgebiete definiert. Diese Gebiete weisen keine grundsätzlichen Konflikte mit öffentlichen Interessen auf und eignen sich unter bestimmten Bedingungen für Inertstoffdeponien. Die Eignungsgebiete seien grob definiert und sollen durch weitere Standortevaluationen konkretisiert werden. Da jede Deponie Umweltrisiken berge, bestehe ein öffentliches Interesse daran, die Anzahl solcher Anlagen gering zu halten und bestehende Deponien optimal auszulasten.

Beim Bauprojekt Deponie Engelprächtigen sollen 90 % des Materials Auffüllmaterial Typ B und 10 % Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) sein. Typ-B-Material umfasst gering schadstoffhaltige, gesteinsähnliche Abfälle wie schwach verschmutztes Aushubmaterial, mineralische Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern, industrielle Inertstoffe wie Flach- und Verpackungsglas, Gipsreste oder Abfälle nach dem Brennen von Keramik, Ziegeln, Fliesen und Steingut etc. Die Standortwahl für die Deponie Engelprächtigen in einer Landwirtschaftszone, im Gewässerschutzbereich Au und in der Nähe eines Grundwasservorkommens sowie Naturschutzzone wird von den Einsprechenden kritisch gesehen. Sie bemängeln fehlende Transparenz in der Standortevaluation, die im Planungsbericht nicht berücksichtigt worden sei. Zudem kritisieren sie die verkehrstechnisch ungünstige Lage entfernt von Agglomerationen, den Mehrverkehr auf der Luzernerstrasse sowie erhebliche Immissionen für Anwohner, welche durch die Deponie verursacht würden. Aus ihrer Sicht sei der Standort umwelt- und verkehrstechnisch ungeeignet und zudem sei es fragwürdig, warum der Planungsbericht keine Standortevaluation aufweist.

Wirtschaftliche Vorteile der Deponie

Die Gemeinde spreche im Zusammenhang mit der Deponie Engelprächtigen von wirtschaftlichen Vorteilen wie Schaffung von Arbeitsplätzen, Entschädigungen, ohne jedoch konkret zu sagen, wie viele Arbeitsplätze durch die Deponie tatsächlich geschaffen werden und wie hoch die Entschädigungen seien, welche die Bauherrin der Gemeinde zahle. Ohne Bekanntgabe solcher wichtigen Informationen sei für die Bürger schwierig, die wirtschaftlichen Vorteile der Deponie Engelprächtigen zu erkennen. Die Deponie würde bekanntlich lästige Emissionen verursachen und eine gewisse Rufbeschädigung der Gemeinde Ufhusen nach sich ziehen. Aus Sicht der Einsprechenden überwiegen die negativen Aspekte, weshalb die Ausscheidung der Deponiezone Engelprächtigen nicht beschlossen werden dürfe.

Betriebsdauer

Den aufgelegten Unterlagen könne entnommen werden, dass das geplante Auffüllvolumen von 1'200'000 m³ innert 20 - 24 Jahren erreicht werde. Vor diesem Hintergrund sei Art. 23a BZR dahingehend anzupassen, dass die Deponie spätestens nach 24 Jahren seit Rechtskraft der Baubewilligung für das Bauprojekt abgeschlossen sein müsse.

Deponie- und Rekultivierungsplan

Es sei wichtig, dass die Bauherrschaft in einem Deponie- und Rekultivierungsplan aufzeige, dass die offene Fläche auf das Mindestmögliche beschränkt und wie die Qualitätsanforderungen für Fruchtfolgeflächen (FFF) umgesetzt und die ursprüngliche Geländeform mit der Rekultivierung wiederhergestellt werde.

Aufhebung der Deponiezone und Zuweisung der LW-Zone

Dass nach Abschluss der Deponie die Deponiezone Engelpärchtigen aufgehoben werden müsse, sei klar. Für die Einsprecher sei wichtig, dass das betreffende Gebiet nachher wieder der Landwirtschaftszone oder einer Zone für eine geeignete Nachnutzung zugewiesen werde. Derzeit sehe Art. 23a BZR diesbezüglich keine Regelung vor, weshalb die Bestimmung aus Sicht der Einsprechenden angepasst werden müsse.

Lärmempfindlichkeitsstufe III

Der aufgelegten Ergänzung des BZR sei zu entnehmen, dass die Empfindlichkeitsstufe aufgrund der Überlagerung nicht festgelegt werde und es gelte die ES III der LW-Zone. Es spreche nichts dagegen, dass zur Vermeidung eines allfälligen Rechtsstreits und Gewährleistung der Rechtssicherheit diese Regelung gleich im Rahmen der Teilrevision im Art. 23a BZR aufgenommen werde. Die Einsprechenden beantragen daher die Aufnahme dieser Regelung im Art. 23a BZR.

Schulweg

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Gewährleistung des sicheren Schulwegs ein wichtiges Anliegen der Anwohner ist (Mitwirkungsbericht, Ziffer 3.5). Die Gemeinde anerkennt das Bedürfnis und die Relevanz eines sicheren Schulwegs und versprach, diesen zu gewährleisten. Damit der sichere Schulweg tatsächlich auch gewährleistet werde, beantragen die Einsprechenden die Aufnahme der entsprechenden Regelung im Art. 23a BZR.

Erwägungen des Gemeinderates

Fehlende Standortevaluation

Der Bedarf und der Standort für die Deponie Engelpärchtigen mussten im Rahmen des Deponieprojektes nachgewiesen werden.

Im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 wird die Vorlage gewürdigt. Die Deponie Engelpärchtigen liege praktisch vollumfänglich in einem sogenannten Deponieeignungsgebiet. Im Kantonalen Richtplan 2015 sind diese Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Es handelt sich dabei um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A und B eignen. Aus kantonalen Sicht kann der Deponie Engelpärchtigen grundsätzlich zugestimmt werden.

In der Stellungnahme der Dienststelle uwe im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird folgendes festgehalten: Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird gemäss Art. 30e Abs. 2 USG und Art. 39 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) nur erteilt, wenn die Deponie notwendig respektive der Bedarf an Deponievolumen nachgewiesen und der Deponiestandort in der Abfallplanung und im Kantonalen Richtplan ausgewiesen ist, und wenn die nach Art. 36 VVEA geltenden Anforderungen an Standort sowie Bauwerk der Deponie eingehalten sind.

Die Anforderungen an den Standort sind gemäss UVB unter Berücksichtigung von Vorgaben erfüllt.

Die weiteren Themen wie Mehrverkehr, Erschliessungsgüte, Grundwasserschutz werden im UVB abgehandelt und wurden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung geprüft.

Wirtschaftliche Vorteile der Deponie

Im Raum Luzerner Hinterland bestehen aktuell nur sehr beschränkt Ablagerungsstellen für Typ B - Material. In der näheren Umgebung nimmt nur die Deponie Zell Typ B - Material an. Aufgrund der Erreichung der Auffüllung wird diese in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können. In der Agglomeration Luzern werden heute noch über 20 % des Deponiematerials in den Kanton Nidwalden transportiert. Durch den Deponiestandort in Ufhusen würde die Agglomeration Luzern entlastet und somit auch Transporte sowie Emissionen stark reduziert. Auch aus dem Raum Sursee werden aufgrund der tiefen Transportkosten und

knappen Deponiekapazitäten grosse Mengen an Aushub- und Abbruchmaterial aus dem nördlichen Kantonsteil in die Region Solothurn transportiert. Mit der Deponie Engelprächtigen als zweite Deponie im nördlichen Kantonsteil werden die Deponiekapazitäten erhöht und die Transporte reduziert, weshalb der vorgesehene Standort zweckmässig ist.

Gemäss UVB kann der Bedarfsnachweis der Deponie auch ohne die beiden Grossbauprojekte Durchgangsbahnhof Luzern und Bypass nachgewiesen werden.

Der Kanton Bern hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ebenfalls Stellung zum Deponieprojekt und der Teilrevision der Ortsplanung genommen. Er hält in der Stellungnahme vom 10. September 2021 unter anderem fest, dass er weniger planungsreife mögliche Standorte im Kanton Bern zurückstufte und die ausserkantonale Abstimmung der Standorte aus ihrer Sicht erfolgt sei.

Mit der Engelprächtigen AG wurde eine Immissionsentschädigung ausgehandelt. Diese beträgt pro Kubikmeter abgelagertes Typ A - Material CHF 1.60 sowie CHF 3.30 pro Kubikmeter Typ B - Material. Diese Ansätze entsprechen den Entschädigungen vergleichbarer Deponien und ergeben eine Totalentschädigung von rund 3,9 Millionen CHF für die gesamte Betriebsdauer. Die Entschädigung für die Durchfahrt (Fuss- und Fahrwegrecht) beträgt CHF 0,30 pro Kubikmeter deponiertes Material beziehungsweise rund CHF 360'000.00 für die ganze Dauer. Im Weiteren ist mit Steuererträgen der Engelprächtigen AG mit Sitz in Ufhusen, der Landeigentümer und der ortsansässigen Mitarbeitenden zu rechnen. Der Deponiebetrieb wird vor Ort zwei bis drei neue Arbeitsplätze schaffen.

Betriebsdauer

Das Thema Betriebsdauer betrifft das Baubewilligungsverfahren, weshalb im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen nicht darauf eingegangen wird.

Deponie- und Rekultivierungsplan

Gemäss dem bodenkundlichen Gutachten können die beanspruchten Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von ca. 8.5 ha mit Abschluss der Rekultivierung vollständig kompensiert werden (vgl. Kapitel 5.4 des bodenkundlichen Gutachtens), resp. gar um 18 % auf ca. 10 ha FFF erweitert werden. Die Massnahmen und das Vorgehen zum Boden inkl. Rekultivierung und Erstellung von FFF werden im UVB aufgezeigt. Die Bodenarbeiten sind von einer bodenkundlichen Baubegleitung begleiten zu lassen, dies wird von den kantonalen Dienststellen ohnehin gefordert. Damit ist sichergestellt, dass die Qualitätsanforderungen schlussendlich gewährleistet werden.

Mit der Rekultivierung wird das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederhergestellt. Dazu wird der Deponiekörper an die umliegende, noch intakte Primärlandschaft (vor dem Kohleabbau) angepasst und mit zwei landschaftsprägenden Geländekerben ergänzt. Über dem Deponiekörper entsteht eine sanfte Geländekuppe, welche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Somit hat die Deponie bzw. die Endgestaltung einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild.

Aufhebung der Deponiezone und Zuweisung der LW-Zone

In Artikel 23a Abs. 6 BZR ist festgehalten, dass nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung die Deponiezone Engelprächtigen im Rahmen eines Ortsplanungsverfahrens wieder aufzuheben ist. Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Deponie die überlagerte Deponiezone aufgehoben wird. Bei der überlagerten Deponiezone handelt es sich nicht um eine Grundnutzung. Es gelten ohnehin die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. In Artikel 23a Abs. 3 BZR ist festgelegt, dass für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss gelten. Damit ist bis zur Aufhebung der überlagerten Deponiezone sichergestellt, dass die Bestimmungen der Landwirtschaftszone gelten.

Lärmempfindlichkeitsstufe III

Die Formulierung der BZR-Bestimmungen entspricht weitgehend den Bestimmungen des kantonalen Muster-Bau- und Zonenreglements. Da die Deponiezone eine überlagerte Zone ist, gelten weiterhin die Bestimmungen der Landwirtschaftszone und deshalb auch die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Es ist daher nicht notwendig in der überlagernden Deponiezone zusätzlich eine Lärmempfindlichkeitsstufe zu erwähnen. Die

Lärm-Berechnungen im UVB zeigen, dass in jeder Deponieetappe bei sämtlichen Empfangspunkten die von der Deponie allein erzeugten Lärmimmissionen die entsprechenden Planungswerte der ES III am Tag – teilweise sehr deutlich - einhalten. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe vom 29. März 2023 wird im UVB auf alle erwähnten Aspekte der lärmrechtlichen Beurteilung eingegangen und sie sind vollständig sowie korrekt verfasst. Es kann aufgezeigt werden, dass die verursachten Lärmimmissionen (Beurteilungspegel) durch den Betrieb sowie den induzierten Mehrverkehr bei allen relevanten Empfangspunkten unter den massgebenden Planungswerte liegen. Die Anforderungen aus Art. 9 LSV für den Mehrverkehr auf dem umliegenden Strassennetz sind ebenfalls erfüllt, da der induzierte Verkehr zu keinen wahrnehmbar höheren Immissionen führt. Für die Begrenzung des Baulärms sind einerseits die korrekten Massnahmenstufen festgelegt und andererseits zwei konkrete Massnahmen zur Umsetzung definiert worden. Mit den im UVB definierten Rahmenbedingungen und Massnahmen kann aufgezeigt werden, dass die lärmrechtlichen Anforderungen mit der Einrichtung sowie dem Betrieb der Deponie Engelprächtigen eingehalten werden können.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartment (BUWD) bestätigt im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023, dass die Bestimmungen des BZR dem Muster Bau- und Zonenreglement des BUWD entsprechen.

Schulweg

Die Gewährleistung eines sicheren Schulweges wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung thematisiert und ist auch dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in Art. 23a BZR erachtet der Gemeinderat aber als nicht zweckmässig.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die aufgeführten Erwägungen beantragt der Gemeinderat, die Einsprache von Ulrich, Anne-rose und Hansruedi Ruch abzuweisen.

Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen» der Gemeinde Ufhusen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Eine positive Vorprüfung des Kantons Luzern liegt vor. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen» zu genehmigen.

6153 Ufhusen, 17. Oktober 2025
Controlling-Kommission Ufhusen

Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten der Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen bestehend aus

- Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen
- Ergänzung Bau- und Zonenreglement (Art. 23a), Deponie Engelprächtigen

unter gleichzeitiger Abweisung der fünf nicht gütlich erledigten Einsprachen zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen sowie der Ergänzung Bau- und Zonenreglement (Art. 23a), Deponie Engelprächtigen unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zu?

Weiteres Vorgehen

Bei Annahme durch die Stimmberechtigten werden die Änderung des Zonenplans sowie die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes (Art. 23a), Deponie Engelprächtigen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung eingereicht.

Die Gemeinde teilt den Einsprecherinnen und Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen mit.

Der Beschluss der Stimmberechtigten kann innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Inkrafttreten und Rechtswirkung

Die Änderung des Zonenplans sowie die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes (Art. 23a), Deponie Engelprächtigen tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Genehmigung entscheidet der Regierungsrat auch über allfällige Beschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

6153 Ufhusen, 14. Oktober 2025
Gemeinderat Ufhusen